

Satzung

Förderverein Rohrbronner Bädle e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Rohrbronner Bädle“ und hat seinen Sitz in Remshalden-Rohrbronn.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Freibades in Rohrbronn. Der Verein stellt sich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Aufgabe, die baulichen Einrichtungen des Freibades soweit herzustellen und zu sanieren, dass das Bad für die Öffentlichkeit auf Dauer nutzbar wird und damit die Möglichkeiten für sportliche Übungen und Leistungen erhalten bleiben. Es soll erreicht werden, dass insbesondere Kinder und Jugendliche ungefährdet schwimmen lernen und Schwimmsport betreiben können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen und sachlichen Mitteln, die ausschließlich zur Erhaltung des Freibades als Sportanlage verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 91 beginnt am 01.07.91 und endet am 31.12.91.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des Mitglieds zugestimmt hat. Über die Ablehnung entscheidet ebenfalls der Vorstand. Für die Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
 - b) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied muss vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem 1. Vorstand
 - b. dem 2. Vorstand
 - c. dem 3. Vorstand
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Kassier
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Im Innenverhältnis gilt ferner:
- a. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu € 800 ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzender ermächtigt.
 - b. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 800 ist der Ausschuss zuständig.
- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher vom Kassier abzuschließen. Die Abrechnung ist zur Überprüfung den Kassenprüfern vorzulegen.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzenden sowie der Kassier und der Schriftführer können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Regelung (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 8 Der Vereinsausschuss

- (1) Den Ausschuss des Vereins bilden:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes
 - b. 4-6 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Mitglieder
- (2) Der Ausschuss muss Mitglieder für „Bautechnische Organisation“ und „Wassertechnik“ enthalten.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat sich der Ausschuss durch Zuwahl eines weiteren Mitglieds für den Rest der Wahlzeit des Ausscheidenden zu ergänzen.
- (4) Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Ausschuss bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (7) Der Ausschuss ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, die nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

- f. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- g. Wahl der Kassenprüfer für 1 Jahr

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
- (5) Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge, die die Änderung der Satzung bezwecken sind unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält jeweils der Berichterstatter als erster und letzter Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jedes Mitglied beteiligen. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit jederzeit beschränken. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden, jedoch von Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können außerhalb den bereits vorgemerkten Rednern nur noch je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.
- (8) Versammlungsteilnehmern, die die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung berufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (9) Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn es von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- (11) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (12) Die Beschlüsse der Organe werden in der Regel offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder kann jedoch ausnahmsweise eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschlossen werden.
- (13) Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind zu fragen, ob sie das Amt in Falle der Wahl annehmen. Von nicht anwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Erklärung vorliegen.
- (14) Wahlen können, wenn Widerspruch nicht erfolgt, durch offene Abstimmung vorgenommen werden. Widerspricht ein Mitglied, ist geheim, mit Stimmzettel zu wählen. Gewählt sind die Bewerber, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (15) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit fordert.

(16) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Festlegungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Die Person des Versammlungsleiters
- c. Die Zahl der anwesenden Mitglieder
- d. Die Tagesordnung
- e. Die Abstimmungsergebnisse
- f. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 10 Mitgliederbeiträge und Mittel

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, soweit dies nicht vom Vorstand erledigt wird.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Versammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassier

- (1) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten, soweit sie vom Vorstand oder in den Versammlungen beschlossen worden sind. Er ist ermächtigt, die sich hierauf beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der den Kassenprüfern zur Revision vorgelegt werden muss. Nach dem Bericht der Kassenprüfer kann der Kassier auf Antrag entlastet werden.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der Rechnungs- und Geschäftsführung des Vereins obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben in der Mitgliederversammlung Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Überprüfungen und erstatten Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.


§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke berufene Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird so verwendet, dass damit zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden.
- (3) Soweit eine Verwendung des übrig gebliebenen Vermögens nicht mehr im Sinne von §2 der Satzung möglich ist, geht es an die Dorfgemeinschaft Rohrbronn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung bei Registergericht in Kraft.

Remshalden-Rohrbronn, den 26.10.2015


Katrin Pazda


Rainer Görke